



- Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. ● Rechtsausschuss
Otto-Fleck-Schneise 4 ● D-60528 Frankfurt

EINWURF-EINSCHREIBEN

Hessischer Judo-Verband e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4

60528 Frankfurt am Main

6. März 2024

Az.: 1/24 RA

In dem Verfahren

Hessischer Judo-Verband e. V. (HJV)

vtr. d. d. gesetzlichen Vorstand,

Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main,

- Antragsteller -

gegen

1. Sven Deeg, [REDACTED]

2. Stefan Teucher, [REDACTED]

3. Michael Blumenstein, [REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigt:

Media Kanzlei Langenkamp

Hanauer Landstraße 155-157

Az.: 131/24 LL

wegen

Feststellung der Nichtigkeit der Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung

ergeht folgender Hinweisbeschluss:

1. Die auf den 04.01.2024 datierte „Erste Einladung zur Mitgliederversammlung“, sowie die auf den 11.02.2024 datierte „Zweite Einladung zur Mitgliederversammlung“ am 10.03.2024 unter dem Briefkopf des HJV, unterzeichnet von Sven Deeg, Michael Blumenstein und Stefan Teucher, könnte nichtig sein.
2. Aufgrund der möglichen Nichtigkeit der Ladung(en) zur Mitgliederversammlung könnte es sein, dass auf der vorgesehenen Mitgliederversammlung am 10.03.2024 keine wirksamen Beschlüsse gefasst und auch keine Wahlen durchgeführt werden können.

Begründung:

I. Sachverhalt

1.1. Vorausgehende Ereignisse

Auf der Mitgliederversammlung vom 18.09.2023 wurden im Rahmen des Berichts der Kassenprüfer „Ungereimtheiten“ bzw. möglicherweise nicht satzungsgerecht verwendete finanzielle Mittel im Wege der Spitzenathletenförderung angesprochen. Nach kurzer Unterbrechung und interner Beratung des Gesamtvorstandes berichtete RA Michael Richter von einem Angebot der Mitglieder des Gesamtvorstandes zu deren Rücktritt auf einer kommenden, neuen Mitgliederversammlung, um einen „Neuanfang“ zu ermöglichen.

Willi Moritz und Werner Müller traten als Präsident und Vizepräsident zurück. Wegen eines vermuteten Formfehlers bei der Einladung zur Mitgliederversammlung verzichtete die Versammlung auf satzungsgemäß mögliche sofortige Nachwahlen. Im Amt als einziges Vorstandsmitglied i. S. d. § 26 BGB verblieb der Schatzmeisters des Antragstellers. Dieser sollte bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des HJV zumindest im Innenverhältnis fortführen und zu einer neuen ordentlichen Mitgliederversammlung einladen, auf der dann die Mitglieder des Gesamtvorstandes (neu) (nach-)gewählt werden sollten.

Auf der daraufhin stattgefundenen Mitgliederversammlung vom 20.11.2022 trat neben dem Kampfrichtereferenten (der angeblich kein Mitglied im Gesamtvorstand war) der Schatzmeister nicht zurück, was betreffend des Schatzmeisters zu einer aufgeladenen Atmosphäre und einem Spontanantrag auf Abwahl des Schatzmeisters führte. Die gemäß Tagesordnung zurückgetretenen Mitglieder im Gesamtvorstand wurden nachgewählt, teilweise wieder mit Ausfüllung des gleichen vorherigen Amtes.

In der Folge wurde der- noch im Amt befindliche – Schatzmeister durch Präsidium und Gesamtvorstand an der Erfüllung seiner Aufgaben behindert. Er wurde zu keiner Sitzung, Beratung oder Beschlussfindung, weder seitens des Präsidiums (vertretungsberechtigter Vorstand nach BGB § 26) noch des Gesamtvorstandes informiert oder eingeladen und hat bereits deswegen diverse Anträge an den Rechtsausschuss gestellt.

Zur Nichtigkeit der Abwahl des Schatzmeisters hat der Rechtsausschuss bereits im Verfahren 6/22 RA (Beschluss vom 06.03.2023) ausführlich Stellung bezogen und entschieden. Zur Nichtigkeit der Nachwahlen der anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes hat der Rechtsausschuss im Verfahren 8/22 RA (Beschluss vom 31.08.2023) ausführlich Stellung bezogen und entschieden. Beide Entscheidungen sind rechtskräftig.

Der Gesamtvorstand des HJV bestand zu dem Zeitpunkt der Entscheidung zu 8/22 RA nur noch aus dem Schatzmeister als letztes verbliebenes Mitglied im Präsidium. Unter Missachtung der Entscheidung des Rechtsausschusses im Verfahren 8/22 RA beanspruchen jedoch die Herren Sven Deeg, Stefan Teucher und Michael Blumenstein weiterhin eine Mitgliedschaft im Präsidium. Anstrengungen zu einer klärenden Mediation blieben erfolglos, ein zuletzt für den 11.02.2024 avisiertes Annäherungsgespräch der konträren Lager wurde leider kurzfristig abgesagt.

Zusätzlich verweigert der Landessportbund, in dessen Haus der HJV seine Geschäftsstelle angemietet hat, dem Antragsteller deren Nutzung. Ein Betreten der Räumlichkeiten ist nicht möglich. Der Geschäftsstellenmitarbeiter Detlef Herborn wurde freigestellt, das Archiv der Geschäftsstelle ist derzeit nicht einsehbar bzw. nutzbar.

Die Verbandspost wurde teilweise an eine Privatadresse umgeleitet sowie auch aus dem offen zugänglichen Postfach beim Landessportbund unkontrolliert entnommen. Damit ist insgesamt eine eindeutige Zuordnung von Mitgliedern, gestellten und bezahlten Beitragsrechnungen sowie

zuzuordnenden Stimmberechtigungen nahezu unmöglich. So berichtete der Schatzmeister z. B. von 12 Einladungen zur Mitgliederversammlung am 10.03.2024, die als unzustellbar zurückgekommen seien.

Überdies scheint die finanzielle Lage des Verbandes derzeit unübersichtlich, wenn nicht sogar prekär, auch wenn die Antragsgegner (s. Schreiben vom 04.03.2024) mitteilen, auf das derzeitige HJV-Konto (gekündigt zum 31.05.2024) wieder zugreifen zu können und den Umzug auf ein neues bereits eingerichtetes Konto zum Mai vorzunehmen.

Um handlungsfähig und mit 2 Personen im Präsidium vertretungsberechtigt zu sein, kooptierte der Gesamtvorstand bestehend aus Schatzmeister und Referent für Breitensport am 12.11.2023 Herrn Kay Heger als Vizepräsident Leistungssport (Möglichkeit zur Kooptation laut Satzung des HJV § 13 Abs. 5 Satz 2).

Mit E-Mail vom 17.12.2023 wurde durch den Antragssteller zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.03.2024 sowie 17.03.2024 geladen. Leider war die Ladung nicht an alle Mitglieder ergangen (siehe vorstehend aufgezeigtes Problem), sodass in Vorbeugung einer etwaigen Nichtigkeit diese am 07.02.2024 durch den Antragssteller widerrufen wurde, die satzungsgemäß vorgesehene zweite Ladung erfolgte schon nicht mehr.

Am 20.12.2023 wurde hingegen durch die Herren Sven Deeg, Michael Blumenstein und Stefan Teucher ebenfalls eine Ladung zu einer Mitgliederversammlung ohne Ortsangabe aber gleichem Termin (10.03.2024) versendet, mit Präsident bzw. Vizepräsident unterzeichnet. Am 11.02.2024 wurde vom gleichen Personenkreis eine zweite Einladung per E-Mail zu einer Mitgliederversammlung am 10.03.2023 (Ortsangabe: HTG in Bad Homburg) versendet. Die vorgesehene Tagesordnung entspricht allerdings nicht der in der Satzung für ordentliche Mitgliederversammlung vorgesehenen; es sollen nur Wahlen durchgeführt werden.

Diese Ladungen durch Sven Deeg, Michael Blumenstein und Stefan Teucher vom 20.12.2023 sowie die spätere zweite Ladung sind streitgegenständlich. Sie beziehen sich auf eine Mitgliederversammlung zum 10.03.2024 und werden deswegen im Weiteren unter dem Begriff „Einladung“ zusammen behandelt.

1.2. Antrag des Antragstellers

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag gegen die hier streitgegenständliche(n) Einladung(en). Der Antragssteller führt einen Verstoß gegen die Satzung bzw. allgemeingültige Rechtsprechung zum Vereinswesen an. So wurde z.B. der Schatzmeister und damit Mitglied im vertretungsberechtigten Vorstand nach BGB § 26 zu den betreffenden Beratungen und

Beschlüssen im Vorfeld der hier im Streit stehenden Einladung(en) weder informiert noch eingeladen, sodass er an diesen Beschlüssen nicht mitgewirkt hat.

Der Antragsteller beantragt:

Der Rechtsausschuss des Hessischen Judo-Verbandes e. V. möge feststellen, dass

- 1. Die auf den 4. Januar datierte, brieflich an einen Großteil der Mitglieder des Antragstellers gesendete „Erste Einladung zur Mitgliederversammlung“, die von Sven Deeg, Michael Blumenstein und Stefan Teucher unterzeichnet wurde und weder im Namen des Antragstellers noch im Namen des Präsidiums des HJV noch im Namen des Gesamtvorstandes des Antragstellers erging (hilfsweise unwirksam) ist, und*
- 2. (hilfsweise) diese Einladung selbst, wenn sie von für den Antragsteller vertretungsberechtigten Personen vorgenommen worden wäre, nichtig (hilfsweise unwirksam) wäre, da sie nicht an alle Mitglieder des Antragstellers fristgerecht versandt wurde*
- 3. (hilfsweise) diese Ladung selbst dann, wenn sie von für den Antragsteller vertretungsberechtigten Personen vorgenommen worden wäre, nichtig (hilfsweise: unwirksam) wäre, da ihr keine wirksame Beschlussfassung des gesetzlichen Vorstandes oder Gesamtvorstandes des Antragstellers vorausging und*
- 4. den Antragsgegnern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen*

Mit E-Mail vom 16.02.2024 (datiert auf den 15.02.2024) ergänzt der Antragsteller seinen Antrag bezüglich der zweiten Einladung zur Mitgliederversammlung am 10.03.2024 wie folgt:

Der Rechtsausschuss des Hessischen Judo-Verbandes e. V. möge des Weiteren feststellen, dass

- 5. die auf den 11. Februar 2024 datierte zweite Ladung zu einer „Mitgliederversammlung“ des Hessischen Judo-Verbandes e. V., die von Sven Deeg, Michael Blumenstein und Stefan Teucher unterzeichnet wurde, weder im Namen des Antragstellers noch im Namen des Präsidiums noch im Namen des Gesamtvorstandes des Antragstellers erging und daher nichtig (hilfsweise: unwirksam) und*
- 6. (hilfsweise) diese Einladung selbst dann, wenn sie von für den Antragsteller vertretungsberechtigten Personen vorgenommen worden wäre, nichtig (hilfsweise: unwirksam) wäre, da sie nicht an alle Mitglieder des Antragstellers fristgerecht versandt wurde.*
- 7. (hilfsweise) diese Einladung selbst dann, wenn sie von für den Antragsteller vertretungsberechtigten Personen vorgenommen worden wäre, nichtig (hilfsweise: unwirksam) wäre, da ihr keine wirksame Beschlussfassung des gesetzlichen Vorstandes oder Gesamtvorstandes des Antragstellers vorausging.*

Mit E-Mail vom 03.03.2024 ergänzt der Antragsteller seinen Antrag nochmals wie folgt:

8. Die Ladung der Antragsgegner vom 11.02.2024, selbst dann, wenn sie wirksam wäre, gleichwohl durch die Rücknahme der Ladung zur Mitgliederversammlung am 10. März 2024 durch die beiden gesetzlichen Vorstände des Antragstellers Kay Heger und Prof. Dr. Axel Schönberger infolge des in vertretungsberechtigter Zahl vorgenommenen Widerrufs der Berufung einer Mitgliederversammlung für den 10. März 2024 vom 6. Februar 2024 keine wirksame Ladung einer Mitgliederversammlung des Antragstellers am 10. März 2024 (mehr) wäre

1.3. Stellungnahme der Antragsgegner

Den Antragsgegnern wurde vom Rechtsausschuss mit E-Mail vom 14.02.2024 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen eingeräumt. Der Versand erfolgte an die E-Mail-Adressen innerhalb des HJV, als auch an die zuletzt bekannten privaten E-Mail-Adressen.

Mit E-Mail vom 28.02.2024 legitimiert sich (vom Antragsteller bestritten) RA Langenkamp von der Media Kanzlei für die Antragsgegner und übersendet eine Erwiderung datiert auf den 24.02.2024.

Hierin wird zunächst davon ausgegangen, der Rechtsausschuss sei nicht mehr im Amt, da er nur auf zwei Jahre gewählt worden sei, vgl. § 31 Abs. 2 HJV-Satzung.

Weiter wird die Aktivlegitimation des Antragstellers bestritten. Als Begründung wird dabei auf das Urteil des LG Frankfurt vom 21.02.2014 (Az. 2-16 T 591/23) verwiesen, da hier in den Entscheidungsgründen zu lesen ist, dass es dahinstehen könne, ob Kay Heger zwischenzeitlich wirksam in die gesetzlichen Vorstand kooperiert wurde. Denn jedenfalls ende diese Ersatzmitgliedschaft mit der nächsten Mitgliederversammlung in der es zu einer wirksamen Wahl von Präsident (Deeg) und Vizepräsident (Teucher) gekommen sei. Damit sei eine wirksame Vertretung des Antragstellers durch die Herren Schönberger und Heger vorliegend nicht gegeben.

Zur Begründung des Abweisungsantrages wird zuvorderst auf Literatur und Rechtsprechung verwiesen, nach der angeblich nicht wirksam gewählte, abgewählte oder zurückgetretene aber noch im Vereinsregister eingetragene Vorstandmitglieder einstweilen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung zuständig bleiben.

Es wird bestritten, dass 12 Mitglieder nicht eingeladen wurden. Verwiesen wird dabei auf die angewendeten Ladungsmodalitäten (E-Mail, Sport in Hessen und ergänzend per Post). Die Antragsteller behaupten, alternative Einladungswege seien geeignet, um etwaige Verstöße zu heilen.

Schließlich lassen die Antragsteller vortragen, einen vorbeugenden Rechtsschutz gegen Ladungsfehler gäbe es nicht, Ladungsfehler seien im Wege der Anfechtung der Beschlüsse im Nachgang geltend zu machen.

Die Antragsgegner beantragen

die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

Auf die Erwiderung der Antragsgegner hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 03.03.2024 (beim RA am 04.03.2024 eingegangen und mit der Bitte um Stellungnahme an den Prozessbevollmächtigten der Antragsgegner am 05.03.2024 weitergeleitet) repliziert. Hierbei geht er zuvorderst auf die nach seiner Ansicht nach falsch, bzw. unvollständig zitierte Literatur / Rechtsprechung der Antragsgegner ein.

Auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Beweisanträgen wird vollumfänglich Bezug genommen. Der Inhalt wird zum Gegenstand des Verfahrens und dieses Hinweisbeschlusses gemacht.

II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag könnte zulässig und begründet sein.

1. Zulässigkeit

Die Zulässigkeit dürfte gegeben sein.

Der unterschriebene Antrag des Antragstellers vom 29.01.2024 ist am 05.02.2024 elektronisch beim Rechtsausschuss eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner, der – auf Nachfrage des Rechtsausschusses – ergänzend mit E-Mail vom 09.02.2024 nochmals präzisiert wurde.

Der Vorschuss von EUR 102,25 ist entrichtet worden und zwar – da zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Zugriff auf das HJV-Konto möglich war – auf das RA-Anderkonto des Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der Rechtsordnung des Antragstellers muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen sein. Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag, per E-Mail vom 05.02.2024 an den RA gesendet, gegen die Einberufung und Durchführung einer „Mitgliederversammlung“ am 10.03.2024 durch die Herren Sven Deeg, Stefan Teucher und Michael Blumenstein. Die Ladung wurde bekannt gemacht mit Schreiben vom 02.01.2024. Das Schreiben dürfte spätestens am 05.01.2024 (3-Tages-Fiktion, § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO; § 41 Abs. 2 VwVfG) zugegangen sein.

Der Eingang der elektronischen Post des Antragstellers beim Rechtsausschuss erfolgte am 05.02.2024. Auf die postalische Zusendung des Antrages hat der Rechtsausschuss wegen der zur Zeit besonderen postalischen Situation im Bereich HJV / Landessportbund verzichtet. Beide Parteien hatten im Rahmen vergangener Verfahren dem elektronischen Schriftverkehr zugestimmt. Die Frist ist mithin gewahrt.

2. Zuständigkeit

Auch die Zuständigkeit dürfte gegeben sein.

a) Rechtsausschuss noch im Amt

Vorweg sei angemerkt, dass der Rechtsausschuss derzeit sich noch im Amt befinden dürfte. Die Satzung bestimmt in § 31 Abs. 2

„...Die sechs Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.“

Würde man alleine diesen Satz heranziehen, könnte dies durchaus für die Auffassung der Antragsgegner sprechen, dass mit Ablauf eines starren Zeitraumes (hier zwei Jahre) die Amtszeit des Rechtsausschusses endet.

Allerdings heißt es in § 11 Abs. 8 HJV-Satzung:

*„...Wahlen finden alle zwei Jahre in Geschäftsjahren mit ungeraden Jahreszahlen statt,.... Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der jeweiligen Wahl und **endet mit dem Beginn des nächstfolgenden Wahlaktes** zum selben Amt...“*

Dieser Satz scheint nicht auf Vorstandsmitglieder beschränkt. § 11 enthält Regelungen zur Mitgliederversammlung und Wahlen auf derselben allgemein. Auch der Rechtsausschuss wird im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Die Regelung ist daher möglicherweise der Auslegung zugänglich. Eine solche hat objektiv und in Anlehnung an die ständige Übung im Verband zu erfolgen (OLG Hamm, Urt. v. 01.03.2021, 8 U 61/20). Hiernach könnte man zu dem Ergebnis kommen, das bei Satzungserstellung der Fall nicht bedacht wurde, dass sich mal die

Situation ergibt, dass turnusgemäß vorgeschriebene Wahlen - aus welchen Gründen auch immer - nicht abgehalten werden können und es weder im Interesse des Verbandes noch der Mitglieder ist, dass der Rechtsausschuss aus dem Amt scheidet und bis zu einer möglichen Neuwahl der Verband im „rechtsfreien Raum“ hängt, da ihm so der interne Verbandsrechtsweg abhandengekommen ist.

In der Vergangenheit (bis 2013) wurden die Mitglieder des Rechtsausschusses satzungsgemäß auf unbestimmte Zeit gewählt. Erst hiernach wurden die Wahlen zum Rechtsausschuss alle zwei Jahre in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen zusammen mit den Wahlen zum Gesamtvorstand vorgenommen, wie auch die Wahlen aller anderen Ämter im Verband.

Ein neuerlicher (rechtssicherer) Wahlakt nach der letzten Wahl des Rechtsausschusses von 2021 wurde unstrittig bislang nicht vorgenommen.

Vorstehendes könnte aber dahinstehen, denn die Antragsgegner führen das Verfahren. Obwohl sie der Meinung sind, der Rechtsausschuss sei nicht mehr im Amt, lassen sie sich anwaltlich vertreten, erwidern auf den Antrag und beantragen dessen Abweisung. Für ein solches Vorgehen bestünde keine Notwendigkeit, wenn nicht wirklich die Antragsgegner der Auffassung wären, der Rechtsausschuss sei nicht mehr im Amt.

b) Zuständigkeit des Rechtsausschusses

Nach § 32 Abs. 1 Ziff. 4 HJV- Satzung (hilfsweise § 32 Abs. 1 Ziff. 1) dürfte der Rechtsausschuss für diesen Streitfall auch zuständig sein, wobei vorangestellt sei, dass es sich insoweit um einen Präzedenzfall handeln dürfte, einen ähnliche gelagerten Fall ist dem Rechtsausschuss jedenfalls nicht bekannt. Auszug aus der Satzung:

„... Der Rechtsausschuss ist für die im Folgenden aufgeführten Streiffälle im HJV zuständig: Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder von Mitgliedern, sofern ein Mitglied eines Mitglieds den Rechtsausschuss anruft; Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder, sofern ein Mitglied den Rechtsausschuss anruft Organstreitigkeiten zwischen Organen des HJV, sofern ein Organ des HJV den Rechtsausschuss Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HJV durch Organe oder Mitglieder von Organen des HJV oder Mitglieder des HJV, sofern ein Organ oder ein Organmitglied oder ein Mitglied des HJV oder ein Mitglied der erweiterten Jugendleitung oder die Jugendleitung, die Kassenprüfer oder der Datenschutzbeauftragte den Rechtsausschuss anruft bzw. anrufen...“

Folgendes liegt (nach den Anträgen) zugrunde:

- Der Antragsteller ist der Hessische Judo-Verband e.V. (HJV), vertreten durch Prof. Dr. Axel Schönberger und Kay Heger (beide sind Mitglied im Präsidium und Gesamtvorstand, Organe des HJV).
- Der/die Antragsgegner beanspruchen Mitglied im Präsidium (insbesondere Präsident und Vizepräsident) des Antragstellers und Mitglied eines Organes des Antragstellers zu sein.
- Es könnte ein Verstoß gegen die Satzung durch ein Organ oder Mitglieder eines Organes des Antraggegners in Betracht kommen.

Der Rechtsausschuss ist nach Satzung des Antragstellers ein Organ, das für diese Streitigkeiten zuständig ist. Der Rechtsausschuss würdigt hierbei die besondere momentane Situation, in der sich der HJV seit mindestens dem 20.11.2023 aufgrund der andauernden Streitigkeiten befindet.

Nichts anderes ergibt sich im Übrigen hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit, läge man nun das mittlerweile dem Rechtsausschuss bekannt gewordene – noch nicht rechtskräftige – Urteil des LG Frankfurt (2-16 T 591/23) zugrunde. In den Entscheidungsgründen kommt das Landgericht zu dem Ergebnis, dass sowohl die Herren Deeg und Blumenstein, sowie Schönberger Vorstandsmitglieder sind, und zwar in der Funktion Präsident (Deeg),

Vizepräsident (Blumenstein) und Schatzmeister (Schönberger). Auch in diesem Fall dürfte eine Zuständigkeit nach § 32 Abs. 1 Ziff. 4 vorliegen, da ein Organ, bzw. Mitglieder eines Organs, einen Verstoß gegen Satzung / Ordnung begangen haben könnten.

3. Aktivlegitimation

Die Frage könnte aufgrund vorstehende Ausführung (lit. b) dahinstehen-

Ergänzend sei angemerkt, dass das – noch nicht rechtskräftige – Urteil des LG Frankfurt 2-16 T 591/23 selbst davon ausgeht, dass es nicht darauf ankommt, dass gerade die wirksame Vertretung des Antragstellers und damit dessen Prozessfähigkeit in Streit stehe.

4. Begründetheit

Der Antrag könnte auch begründet sein.

a) Beschlussunfähigkeit von Präsidium (Vorstand nach § 26 BGB) und Gesamtvorstand

Das Präsidium des Antragstellers besteht satzungsgemäß aus 4 Personen, vgl. § 13 Abs. 2 HJV-Satzung. Eine Beschlussfähigkeit liegt vor bei jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung (*Stober/Otto: Handbuch zum Vereinsrecht - 10. Auflage, Rn. 516*). Bei Nichtladung nur eines Vorstandsmitgliedes, das an der Sitzung nicht teilgenommen und auch keinen ausdrücklichen Ladungsverzicht erklärt hat, dürfte ein Vorstandsbeschluss ungültig sein. Unerheblich dürfte es weiter sein, ob die Stimme des nicht geladenen Vorstandsmitgliedes das Ergebnis der Beschlussfassung beeinflusst hätte oder zumindest hätte beeinflussen können (*Reichert/Markworth: Vereins- und Verbandsrecht 15. Auflage, Kp. 4, Rn. 1389 ff.*). Jeder Beschlussfehler führt zur Unwirksamkeit eines Beschlusses (*Jakob, Orth / Stopper: Handbuch Vereins- und Verkehrsrecht, 2021, Rn. 392*).

Nichts Anderes dürfte für Sitzungen des Gesamtvorstandes gelten.

Alle Beschlüsse von Präsidium und Gesamtvorstand, die ohne Ladung z. B. des Schatzmeisters (Prof. Dr. Schönberger) gefasst wurden, dürften daher nichtig sein. Insbesondere dürfte dies für etwaige Beschlüsse und Sitzungen gelten, an denen die Einladung zur „Mitgliederversammlung“ der Herren Deeg, Teucher und Blumenstein beschlossen wurde und der Schatzmeister nicht beteiligt wurde. Es gilt aber auch für alle anderen Sitzungen von Präsidium oder Gesamtvorstand, zu denen z. B. der Schatzmeister nicht geladen wurde oder wird. Hierauf hatte der Rechtsausschuss bereits im Beschluss vom 06.03.2023 zum Verfahren 6/22 hingewiesen.

In diesem Wissen hat der Antragsteller seine ausgesprochene Ladung widerrufen, da er davon ausgehen musste, dass eine durch ihn einberufene Mitgliederversammlung rechtlich auf wackeligen Beinen stehen und im Zweifel nicht beschlussfähig sein würde. Die Antragsgegner täten gut daran, ebenso zu verfahren.

Sofern die Antragsgegner bestreiten, dass kein Gesamtvorstandsbeschluss gefasst worden ist, ist dieser Vortrag nicht unter Beweis gestellt worden und zudem vom Antragsteller bestritten worden, sodass es wohl auf eine Duplik ankommen wird. Gleiches gilt für die Rechtsausführungen der Antragsgegner hinsichtlich der Frage der Wirksamkeit der organinternen Willensbildung. Auch hier wird es im Zweifel auf die Duplik ankommen, wobei der Rechtsausschuss derzeit Bedenken an den Ausführungen der Antragsgegner sieht. Die zitierte Literaturmeinung spricht von

„Beschlussfehlern“, demgegenüber steht hingegen die Vermutung, dass die Beschlüsse nicht fehlerhaft, sondern vielmehr nichtig sind.

b) Ladung zur MV am 10.03.2023 durch die Herren Deeg, Teucher, Blumenstein

Aus Vorstehendem dürfte sich die Nichtigkeit der streitgegenständlichen Ladungen ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 11 Abs. 3 turnusgemäß einzuberufen, eine außerordentliche durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Zuständig für die Einberufung als Akt der vereinsinternen Vertretung ist grundsätzlich der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl (§ 26 Abs. 1 BGB), also nach § 13 Abs. 2 HJV-Satzung das Präsidium, mithin auch der Schatzmeister. Da der Antragsteller – zumindest jedenfalls der Schatzmeister – weder an einer Vorstandssitzung im Vorfeld der Einberufung, noch an der Erstellung der Tagesordnung und auch nicht an der Einladung daselbst, beteiligt war, könnte die Ladung nicht wirksam erfolgt sein.

c) Vereinsregistereintrag

Die Antragsgegner berufen sich auf ihre Eintragung im Vereinsregister als vertretungsberechtigte Personen und stützen sich hierzu zuvorderst auf das Urteil des OLG Brandenburg vom 11.09.2012 (11 U 80/09). Da der Antragsteller aber auch hier unter substantiiertem Vortrag in seiner Replik Bedenken gegen den angestellten Rechtsvortrag der Antragsgegner geäußert hat, wird es auf eine etwaige Duplik und die Frage ankommen, dass seitens der Antragsgegner vorgetragene Urteil 11 U 80/09 auf eine Konstellation vorliegender Art überhaupt anwendbar ist. Bei den in der Judikatur entschiedenen Fällen scheint es sich nämlich um solche zu handeln, bei denen überhaupt kein Vorstand mehr vorhanden war. Das ist hier nicht der Fall, sodass es fraglich sein könnte, ob der Vereinsregisterantrag für die Antragsteller streitet, was neben der bereits aufgezeigten Problematik wiederum eine Reihe Folgefragen nach sich ziehen wird, angefangen über die Bindungskraft des Urteils LG Frankfurt 2-16 T 591/23 bis hin zu der – hiermit verbundenen – Frage der Wirksamkeit der Beschlüsse des RA zu 6/22 und 8/22.

Nur der Vollständigkeit halber weist der Rechtsausschuss auf eine Entscheidung des OLG Brandenburg (*Beschl. v. 08.06.2023 – 7 W 67/23*) hin, wonach Entscheidungen vereinsinterner Gerichte die Rechtsverhältnisse innerhalb des Vereins verbindlich regeln. Soweit ein vereinsinternes Rechtsverhältnis für die Rechtsstellung des Vereins gegenüber Dritten maßgeblich ist, wirkt sich diese Verbindlichkeit auf das Rechtsverhältnis zu dem Dritten aus. Ist ein vereinsinternes Gericht berufen, über die Wirksamkeit der Bestellung oder Abberufung des Vorstandes zu entscheiden, so ist diese Entscheidung auch gegenüber außenstehenden Dritten dafür maßgeblich, wer den Verein als Organ im Rechtsverkehr vertritt (§ 26 BGB). Die Verbindlichkeit der Entscheidung eines vereinsinternen Gerichts über die Frage, wer zum Vorstand des Vereins bestellt ist, wirkt auch gegenüber dem Registergericht, wenn es für seine Amtshandlungen auf diese Frage ankommt (§§ 67, 29 BGB). Das Registergericht hat bei den Eintragungen in das Vereinsregister und ebenso bei allen anderen Entscheidungen, zu denen es berufen ist, die Ergebnisse der vereinsinternen Willensbildung hinzunehmen. Die Beschwerde, über die hier zu entscheiden ist, gibt keinen Anlass, Prüfungspflichten und -befugnisse des Registergerichts in Einzelheiten zu erörtern. Gewiss ist einerseits, dass das Registergericht Verstöße gegen nicht abdingbares oder nicht abbedungenes Gesetzesrecht zu beanstanden hat, und andererseits, dass es die Verfahren, die das staatliche und das vereinsinterne Recht zur Korrektur rechtswidriger oder unzumutbarer Entscheidungen vorsehen, nicht durch eigene Entscheidungen ersetzen darf. Entscheidungen eines vereinsinternen Gerichts hat das Registergericht daher seinen Amtshandlungen zu Grunde zu legen, weil die Überprüfung solcher Entscheidungen nicht ihm obliegt, sondern den etwaig vorgesehenen vereinsinternen Rechtsmittelverfahren oder der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit.

Und schließlich dazu das Vereinsregister Frankfurt (Schreiben v. 08.05.2023 – VR 5656 Fall: 29) daselbst: *Zudem ist die Eintragung von Vorstandsänderungen eine rein deklaratorische Eintragung und sagt nichts über die tatsächliche Zusammensetzung des Vorstandes aus.*

d) weitere Nichtigkeitsgründe

Für eine Mitgliederversammlung zählt die Satzung unter § 11 Abs. 2 Pkt. 1 bis 16 eine Reihe von Tagesordnungspunkten auf, die in der angegriffenen Ladung jedoch nicht enthalten sind (z.B. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, Bericht der Kassenprüfer, Berichte der Mitglieder im Gesamtvorstand, Entlastung des Gesamtvorstandes etc.).

In der streitgegenständlichen Ladung sind im Wesentlichen nur Wahlen vorgesehen. Die Satzung bestimmt unter § 11 Abs. 8 Satz 1:

Wahlen finden alle zwei Jahre in Geschäftsjahren mit ungeraden Jahreszahlen statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mit der streitgegenständlichen Einladung werden jetzt jedoch Wahlen in einem Jahr mit gerader Jahreszahl (2024) vorgesehen.

In der streitgegenständlichen Einladung wird weiter unter „Wesentliche Bitte:“ um eine Kopie des Einzahlungsbeleges des Mitgliedsbeitrages gebeten, allerdings nur, „...insoweit eine Rechnungsstellung durch den HJV erfolgt und das Zahlungsziel noch nicht erreicht ist...“. Es ist vor diesem Hintergrund nicht gewährleistet, dass zur geladenen Mitgliederversammlung die jeweiligen Stimmen der Mitglieder zuverlässig anwendbar vorliegen (siehe auch oben: Problem beim Zugriff auf das Postfach beim Landessportbund).

Eine Feststellung der Stimmberechtigung ist in der Tagesordnung der streitgegenständlichen Ladung nicht vorgesehen.

Die streitgegenständliche Ladung wurde mit der Überschrift: an die „Mitglieder des Hessischen Judo-Verbandes“ versendet. Es sind jedoch neben den Mitgliedern auch alle anwesenheits- und redeberechtigten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen zu laden (§ 7 Abs. 3; § 12 Abs. 3 z.B. Kata-, Datenschutzbeauftragte; § 13 Abs. 12, § 15; § 31 Abs. 7). Ob dies der Fall ist, ist diesseits unbekannt, jedenfalls sind zumindest die Mitglieder des Rechtsausschusses in ihrer Rechtsausschuss-Funktion nicht geladen worden. Die Antragsgegner gehen zwar derzeit davon aus, der Rechtsausschuss sei in seiner aktuellen Besetzung seit dem 31.10.2023 nicht mehr im Amt (s.o.), dem ist der Rechtsausschuss indes mit E-Mail vom 08.11.2023 entgegengetreten, sodass sich auch hieraus ein Ladungsfehler ergeben könnte.

Ferner steht zwischen den Parteien im Streit, ob wirklich alle Mitglieder geladen wurden und ob „Alternativeinladungen“ etwaige Einladungsverstöße zu heilen vermögen. Der - nicht unter Beweis gestellte - Vortrag der Antragsgegner ist vom Antragsteller bestritten worden, insoweit könnte es auf eine etwaige Duplik ankommen, sodass Stand heute auch hieraus sich eine etwaige Nichtigkeit der Einladung ergeben könnte.

Die Antragsgegner haben mit E-Mail vom 11.02.2024 (offene E-Mail mit der Überschrift „Zweite Einladung zur Mitgliederversammlung“) an einige Mitglieder des HJV kommuniziert, dass die Mitgliederversammlung am 10.03.2024 in Bad Homburg stattfinden und zudem beschlussfähig sein wird. Eine Begründung wird bezeichnenderweise jedoch nicht mitgeliefert.

Schließlich verweist der Antragsgegner in seiner Stellungnahme vom 24.02.2024 auf eine angeblich „gemeinsame Einladung“ mit dem Antragsteller (gleicher Versammlungstag). Möglicherweise geht diese Behauptung fehl. Es ist zuvor zu keinem gemeinsamen Beschluss gekommen. Die Tagesordnungen weichen erheblich voneinander ab, die Einladung des Antragstellers wurde widerrufen.

III. Fazit

Die Einladung könnte nichtig sein.

Die Antragsgegner könnten unbefugt eine Mitgliederversammlung einberufen haben. Wie im Verfahren 8/22 festgestellt, gehören sie nicht dem Präsidium des HJV an und sind nicht vertretungs- oder ladungsberechtigt. Nach Kenntnis des Rechtsausschusses ist gegen diesen Beschluss nicht form- und fristgemäß Rechtsmittel eingelegt worden, sodass es an einer Rechtskrafterstreckung des Urteils des LG Frankfurt 2-16 T 591/23 mangeln könnte.

Wird eine Einberufung zu einer Mitgliederversammlung durch hierzu nicht berechtigte Personen vorgenommen, so ist eine gültige Beschlussfassung nicht möglich. (Vergl: BayObIG 13.07.1989 – BReg 3 Z 85/89, BayObLGZ 1989, 298/305; OLG Hamm 16.01.1989 8 U 5/88, NJW-RR


1989, 1532/1533; BGH 16.12.1953 II ZR 167/52, BGHZ 11 231/236, NJW 1954, 385; BGH 26.10.1985 – VI ZR 90/54, BGHZ 18, 337, NJW 1955, 1917; Reichert/Schimke/Dauemheim 14. Auflage Rn 2 1497).

Aufgrund der Erfahrung in der Vergangenheit steht zu erwarten, dass – sofern die Mitgliederversammlung tatsächlich wie geplant am 10.03.2024 stattfinden sollte – die Mitgliederversammlung juristisch angegriffen wird und die derzeitig vorherrschende verfahrenre Situation weiter anhält. Insoweit wird angeregt, dass Antragsteller und Antragsgegner im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht den vorliegenden Hinweisbeschluss des Rechtsausschusses vorab allen Mitgliedern anonymisiert zur Verfügung stellen, sodass diese unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes im Rahmen einer Interessenabwägung entscheiden können, ob Sie der Versammlung im Hinblick auf eine möglicherweise nicht gegebene Beschlussfähigkeit tatsächlich beiwohnen wollen oder nicht. Die Antragsgegner mögen ferner überlegen, ob sie angesichts des Risikos der Angreifbarkeit der kommenden Mitgliederversammlung – auch unter Berücksichtigung des Urteils des LG Frankfurt zu Az. 2-16 T 591/23 – diese nicht vielmehr als Beratungsversammlung nutzen und gerade keine Beschlüsse herbeiführen, bzw. Wahlen durchführen.

IV. Kostenentscheidung und Rechtsmittelbelehrung

Kostenentscheidung und Rechtsmittelbelehrung bleiben einem verfahrensbeendenden Beschluss vorbehalten.


Christian Dreiling
(Vorsitzender)


Heinz Prior


Werner Hatzky


Silvia Golisano